

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Buhl,

sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats,

aus dem gegebenen Anlass Ihrer Stellungnahme an den Regionalverband wollten wir in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen unsere Bedenken gegen die Regionalplanung wiedergeben. Da sich eine Terminfindung vor dieser Sitzung sehr schwierig gestaltet hat, und uns nun nur 30 Minuten zur Verfügung stehen, wollen wir zunächst unsere Bedenken über den weiteren Verlauf nahebringen. Vielleicht ergibt sich dann anschließend noch etwas Zeit um aufkommende Fragen zu beantworten.

Der ursprüngliche Gedanke aus dem Jahre 2023 durch eine Priorisierung einer bestimmten Fläche eine Vorzugsfläche zu schaffen, auf derer nur Anlagen gebaut werden dürfen und andere Flächen ausschließt, ist laut einem Beschluss durch die Bundesregierung seit Februar 2024 nicht mehr bindend. Das heißt, dass zu den vom Regionalverband ausgewiesenen Flächen, bei denen nur die vereinfachte Strategische Umweltprüfung zum Tragen kommt, können nach wie vor auch auf nicht ausgewiesenen Flächen Windenergieanlagen gebaut werden, welche sich jedoch, sofern gefordert, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterziehen müssen. Eine so oft genannte Vermeidung der Umzingelung durch Anlagen ist also durch das ursprüngliche Vorhaben nicht mehr möglich. Nochmals und zum besseren Verständnis: Die Möglichkeit, Flächen für die Windenergie auszusparen, ist mit Stand Februar 2024 nicht mehr möglich.

Suggestiv entsteht jetzt der Eindruck, dass Sie nur noch über das **WIE** und nicht über das **OB** entscheiden dürfen oder können. Das stimmt so aber nicht. Es gibt Optionen.

Zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband komme ich gleich. Vorab aber einige grundsätzliche Anmerkungen zu den Optionen, die Ihnen als Gemeinderat oder uns als Bürger zur Verfügung stehen.

Auf Grund der Tragweite der Entscheidungen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass diese Entscheidungen uns Alle die nächsten zwanzig, dreißig Jahre oder noch länger betreffen werden, geben wir zu bedenken: Warum fassen sie als Gemeinderat nicht den Beschluss, keine Flächen ausweisen zu wollen? Das klingt für Sie jetzt sehr provokativ, aber der Gesetzgeber hat das ja bereits berücksichtigt. Weisen sie keine Flächen zu einem bestimmten Zeitpunkt aus, werden diese durch die nächsthöhere Instanz bestimmt. Das findet dann auf Grund der Regionalplanung statt, auf die Sie nur bedingt Einfluss haben. Und wir kommen wieder auf den zentralen Punkt zurück, dass Ausschlussflächen nicht mehr möglich sind. Und um ein Argument vorwegzunehmen: Was den Kommunen bleibt, ist die Ausweisung von Sonderbauflächen (Flächennutzungsplan) bzw. Sondergebieten (Bebauungsplan), dann allerdings wieder ohne die Möglichkeit der Ausschlussflächenplanung. Sie merken, es dreht sich im Kreis.

Wir gewinnen aber mit diesem Vorgehen Zeit, um Alternativen zu erarbeiten. Stimmen Sie der Planung zu, schaffen sie aber sofort die Voraussetzung zur Umsetzung. Ab hier wird es schwierig. In Seitingen-Oberflacht kursiert die Vorstellung von fünf Windrädern. Das mag man sich wünschen. Tatsächlich dürfen so viele gebaut werden, wie die Nachfrage hergibt. Sicher ist auch, dass wenn ein Grundstücksbesitzer entsprechende Angebote erhält, kaum widerstehen wird.

Nochmals, das Thema „Vermeidung Umzingelung“ können Sie von Ihrer Wunschkarte streichen.

Privilegieren Sie keine Flächen, sprich sie weisen keine Windenergiegebiete aus, hat die sogenannte Standortgemeinde nach wie vor über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB im Rahmen des Antragsverfahrens für Windkraftanlagen zu befinden. Stehen Belange nach § 35 BauGB (Naturschutz, Landschaftsschutz, Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes, Denkmalschutz, Wasserschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Erholungswert und ähnliche öffentliche Belange) dem Vorhaben entgegen, ist das gemeindliche Einvernehmen zu versagen. Hieran hat sich nichts geändert. Wird das gemeindliche Einvernehmen ersetzt, steht der Gemeinde das Klagerecht zu.

Auch dieser Punkt, Klagerecht, wurde verschärft. Dazu stehen nur zehn Wochen ab Antragsstellung auf Genehmigung einer Windenergieanlage als Widerspruch zur Verfügung. Es steht aber jetzt genügend Zeit zur Verfügung, um sich genau darauf vorzubereiten.

Alternativ kann der Gemeinderat die Entscheidung aber auch an einen Bürgerentscheid delegieren und die grundsätzliche Frage den Bürgern zur Klärung vorlegen. Die bisher vorgetragenen Punkte bleiben davon zwar nach wie vor unberührt, aber zu einem Bürgerentscheid gehört auch, aus unserer Sicht, eine breit angelegte Informationsreihe, die allen eine ergebnisoffene Diskussion zur Meinungsbildung ermöglicht.

Die dritte Option, die wir haben, wäre eine Alternative zu bieten. Der erwähnte §20 und §21 in Ihrer Beschlussvorlage schließt aus unserer Sicht nicht aus, dass wir uns aktiv und nicht nur passiv an der Energiewende beteiligen. So wäre es beispielsweise möglich, eine Organisation zu gründen (ob GmbH, Genossenschaft, AG oder beliebig andere Mischformen), die aktiv den Ausbau der Photovoltaik auf unseren Dächern forciert und managet. Damit könnten wir den Nachweis zum Beitrag der Flächenziele erbringen. Eine 110 Kv Leitung steht ja zur Genehmigung an und wäre ja demnächst verfügbar und man wäre für weitere Lösungen immer noch offen.

Kommen wir nun zu der Vorlage, über die Sie heute befinden wollen und den aus unserer Sicht relevanten Punkten. Wasserschutz zonen der Klasse I und II sind aus unserer Sicht grundsätzlich aus der Ausweisung für Windenergie rauszunehmen. Wasser gehört zur Daseinsvorsorge und deshalb rechtlich zu den besonders geschützten Gütern. Selbst ohne die Berücksichtigung von vorliegenden Rechtsgutachten, können besondere Schutzgüter wie Wasser, Luft und Gesundheit nicht durch ein nachgeordnetes Interesse (Energiegewinnung) ersetzt werden.

Beispielhaft sprechen wir deshalb die Wasserschutz zonen der Grashaldenquelle und der Quelle im Loch an. Diese sind momentan bei der Ausweisung durch den Regionalverband nur bis zur Schutzzone 1 berücksichtigt. Die Schutzzone 1 umfasst den Bereich der Wassergewinnung im Umkreis von mindestens 10m. Eine weitere Berücksichtigung ist durch die Anwendung der SUP (Strategische Umweltprüfung) aus der Regionalplanung nicht vorgesehen. Wäre die Quelle nicht auf der vom Regionalverband ausgewiesenen Fläche, könnte die Gemeinde eine aufwendige

Untersuchung von dem Planungsunternehmen fordern, da es um das wichtigste Gut, der Trinkwasserversorgung geht. Die Quelle im Loch und die Grashaldenquelle speist im Wesentlichen das Karstgrundwasser des Oberjuras, des Zeugenbergs Oberer Berg Grashalde. Hier müsste nach unseren Erkenntnissen eine Bewertung durch eine sogenannte 50 Tageskennlinie erfolgen. Das heißt, dass gefärbtes Wasser erst nach 50 Tagen an der Quelfassung ankommen darf. Ansonsten muss das Gebiet vergrößert ausgewiesen werden. Hierdurch ist eine sichere Festlegung einer Zone in der nicht gebaut werden darf, gegeben. Keiner garantiert uns, dass durch den Wegebau, der Verdichtung der oberen Fläche für die Stellflächen von WKAs und vor allen Dingen der Bau der bis zu 4 Meter tiefen Fundamente der eigentliche Quellfluss zum Versiegen kommt. Bei Karstgestein kommt hinzu, dass unter Umständen Tiefengründungen installiert werden. Diese werden auch als Pfahlgründungen bezeichnet. Dabei wird die Fundamentplatte der Windkraftanlage mit Pfählen versehen. So werden die Lasten in tragfähigere Bodenschichten geleitet. Die Tiefe richtet sich nach der Bodenbeschaffenheit und kann durchaus 15 Meter und mehr betragen. In solchen Tiefen kann die Fließrichtung beeinträchtigt werden. Beim Rückbau können diese Pfähle nicht gezogen werden und verbleiben dann im Erdreich.

Ich darf dazu auf Ihre Gemeinderatssitzung vom 09.11.2023 verweisen in der unter dem Punkt TOP 3a Wasserversorgung, Vorstellung der Ergebnisse und Handlungsoptionen – Hier ging es um die prekäre Wasserversorgung in der Zukunft bedingt durch den Klimawandel.

Es ist unabdingbar, die Ausweisung der Wasserschutzgebiete I und II als absolute Verbotszonen für die Bebauung von Windenergieanlagen und die Zone III nur in absoluten und begründbaren Begehren unter besonderen und weitreichenden Auflagen auszuweisen.

Da wir schon bei Wasser sind, wurde in der gleichen Sitzung unter TOP 3b eine Erstellung eines Löschwasserkonzept für die Gemeinde beauftragt. Wie wollen Sie das denn bei den Windenergieanlagen handhaben? Anlagen auf der Gemarkung der Gemeinde müssen in das Konzept einbezogen werden. Es sind Rückhaltebecken für Löschwasser dafür vorzuhalten, insbesondere im Wald, sofern die Bedingungen vor Ort eine Unterversorgung aufzeigen. Sind Investitionen bei Löschfahrzeugen zu erwarten? Mit Sicherheit, weil die vorhandenen Gerätschaften kaum für Brände von derart hohen Anlagen ausreichen werden. Uns ist kein Fall bekannt, in dem der Betreiber die Kosten dafür übernimmt. Zu diesem Punkt haben wir in der „Beilage Planungskriterien“ der Regionalplanung nichts gefunden. Verweise in der Qualität, dass diese Punkte die Vertragsgestaltung mit dem Betreiber betreffen, sind irreführend. Das Thema betrifft Sie als Gemeinderat und ist insbesondere in Hinsicht auf hohe Folgekosten relevant.

Wir verweisen an dieser Stelle auf unser Schreiben vom 28.02.2024 an Sie, in dem wir weitere relevante Punkte (Flächenversiegelung, Zufahrtswege, Rückbaukosten, Wirtschaftlichkeit) ansprechen.

Wir sind uns bewusst, dass diese Punkte für Sie heute nicht relevant sein mögen. Sie befinden heute laut Vorlage zur Beschlussfassung über die Stellungnahme der

Gemeinde zur Regionalplanfortschreibung „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“. Sie mögen zu der Einsicht gekommen sein, dass das **OB** feststeht und Sie an dem **WIE** nur noch minimal beteiligt sind. Schadensbegrenzung quasi. Das erklärt bei Weitem nicht, warum andere Gemeinden den Schritt rückwärts gegangen sind und Beschlüsse angesichts der aktuellen Entwicklungen aufgehoben oder per Bürgerentscheid zur Disposition gestellt haben.

Hier geht es nicht um Windkraftgegner. Das betrifft auch Gemeinden, die Windräder mit hoher Beteiligung als Bürgerparks geplant haben. Ähnlich wie unsere Situation jetzt, bedurften aber Entscheidungen aus der Vergangenheit einer Überprüfung, da das ursprüngliche Konzept aus dem Ruder läuft. Wenn also schon der Bundesrechnungshof sich aktuell zu einer Stellungnahme bezüglich der Energiewende genötigt sieht, sollten wir uns den Tatsachen stellen und Korrekturen vornehmen. Wir alle können uns nicht aus der Verantwortung nehmen und erkennbare Fehlentwicklungen nicht korrigieren wollen.

Fazit von UnserSO:

Bei dem Wort Priorisierung von Gebieten gilt bei der Ausweisung vom Regionalverband lediglich, dass hier die Planer nicht mit weiteren Umweltverträglichkeitsprüfungen rechnen müssen, da bei der Auslegung schon die Strategische Umweltprüfung angewendet wurde. Ein Ausschluss von dem Bau weiterer Anlagen im angrenzenden Bereich ist laut Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen nicht ausgeschlossen.

*Auszug aus:*

*Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen*

*10.07.2023*

*Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz)*

## 5.2 Entprivilegierung außerhalb von Windenergiegebieten (§ 249 Abs. 2 BauGB)

Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind Windenergievorhaben bei Erreichen der Flächenbeitragswerte nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. **Die Entprivilegierung schließt es allerdings nicht aus, in Bauleit- oder Raumordnungsplänen zusätzliche Gebiete für Windenergieanlagen auszuweisen (s.u. GP 5.4).**

Um eine Umzingelung der Gemeinde durch Windkraftträder zu verhindern verbleibt der Gemeinde nur die eigenen Gebiete auf dem Oberer Berg-Höllbühl zu schützen und in der Planungsphase Einfluss auf das Wegerecht zu nehmen.

Wir sind als Interessengemeinschaft gewillt diesen Weg aktiv zu begleiten. Uns ist auch bewusst, dass das ein langer, mühseliger Weg wird und von uns allen entsprechende Verzichte und Kompromisse erfordern wird.

Unser Handeln richtet sich weder gegen Sie als Organ, noch gegen Einzelne. Uns ist wichtig, das zu betonen. Wir wollen die Energiewende im positiven Sinn gestalten und sehen deshalb gegebenenfalls im Bürgerentscheid eine zielführende Maßnahme, um die Umsetzung auf eine breite Basis zu stellen und aktiv zum Wohle aller zu gestalten.

Vielen Dank nochmals für die Gelegenheit, unsere Standpunkte zu präsentieren.

Sollten Sie also noch Fragen haben, gerne jetzt.

Sollten wir die inhaltlich und im vollen Umfang jetzt nicht beantworten können, wir haben ja nur die halbe Stunde, beantworten wir diese gerne schriftlich zeitnah.

Sie dürfen sich gerne an unsere E-Mail-Adresse [unserSO@gmx.de](mailto:unserSO@gmx.de) wenden.

Seitingen-Oberflacht, den 14.03.2024

für die Interessengemeinschaft „unserSO“

Volker Sczech